

Kenntnisnahme der Steuergrundlagen

Für das Jahr 2026 wird der Gemeinderat die vom Staatsrat des Kantons Wallis beschlossenen Steuergrundlagen anwenden:

Beschlüsse Staatsrat vom 17. September 2025

- Verzugszins: 3.75%
- Rückerstattungszins: 3.75%
- Ausgleichszins: 3.75%
- Vergütungszins Vorauszahlungen 0.0%

Die vom Staatsrat festgelegten Zinssätze für die Berechnung der Verzugszinsen, sowie der Zinsgutschriften auf zurückzuerstattende Steuerbeträge sind für die Gemeindesteuern verbindlich (Artikel 193 Abs. 1 StG).

Beschlüsse Gemeinderat vom 10. November 2025

Der Gemeinderat beschliesst gemäss Artikel 232 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 und Artikel 31 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004 folgendes für das Steuerjahr 2026:

- auf die in Artikel 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehen Steuersätze ist weiterhin der Koeffizient von 1.20 anzuwenden;
- die Steuerindexierung beträgt neu 145%;
- die Kopfsteuer bleibt bei CHF 20.--;
- die Hundesteuer beträgt weiterhin CHF 180.--.